



Offener Brief an die Beschwerdeverfasserinnen und -verfasser

Liebe(r) Chiara, Catarina, Iris, Raina, Ridhima, David, Ranton, Litokne, Deborah, Carlos, Ayakha, Greta, Ellen-Anne, Raslen, Carl und Alexandra,

Sacchi et al. v. Argentinien und vier ähnlich gelagerte Fälle

mit diesem Schreiben möchten wir anerkennen, wie wichtig es war, dass Ihr aktiv geworden seid und den Ausschuss für die Rechte des Kindes mit diesem historisch bedeutsamen Fall befasst habt. Auch wenn Ihr in Eurem eigenen Namen gehandelt habt, sind wir uns dessen bewusst, dass viele Kinder in aller Welt die gleichen Erfahrungen machen und Eure Sorgen teilen. Ihr sollt wissen, dass der Ausschuss viele Stunden damit verbracht hat, Euren Fall zu erörtern. Das Schwierige dabei war, dass uns zwar die Bedeutung und Dringlichkeit Eurer Beschwerde voll und ganz bewusst war, dass wir aber innerhalb der Grenzen der rechtlichen Befugnisse arbeiten mussten, über die wir nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren verfügen. Wie die nachstehende vereinfachte Erklärung des Falles zeigt, wart Ihr in einigen Punkten erfolgreich, in anderen dagegen nicht. Wir hoffen, dass Ihr Euch durch die positiven Aspekte dieser Entscheidung bestärkt seht und in Euren Ländern und Regionen sowie weltweit weiter für Gerechtigkeit beim Umgang mit dem Klimawandel kämpfen werdet. Wir ermutigen Euch, die vereinfachte Erklärung zu nutzen, um Eure Botschaft zu anderen Kindern und Jugendlichen zu tragen. Darüber hinaus hat Euer Fall dem Ausschuss die Problematik nähergebracht und unterstrichen, dass wir das Gefühl der Dringlichkeit teilen. Daher haben wir bereits unseren Beschluss bekanntgegeben, in unserer nächsten Allgemeinen Bemerkung zum Thema Kinderrechte und Umwelt besonderes Gewicht auf den Klimawandel zu legen. Dazu wollen wir Kinder und Jugendliche in aller Welt konsultieren und laden Euch als diejenigen, die diesen wichtigen Fall auf den Weg gebracht haben, ein, Eure Standpunkte in die Erarbeitung der nächsten Allgemeinen Bemerkung einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen,
Der Ausschuss für die Rechte des Kindes

Vereinfachte Erklärung des Falles

16 Kinder legten beim [Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes](#) eine Beschwerde ein. Darin machten sie geltend, dass fünf Staaten – Argentinien, Brasilien, Deutschland, Frankreich und die Türkei – ihre Rechte sowohl heute als auch mit Blick auf die Zukunft beeinträchtigen, nämlich ihr Recht auf Leben, Gesundheit und Kultur, und dass bei Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Klimawandel getroffen werden, ihr Wohl ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein muss. Die Kinder stammen aus verschiedenen Ländern und Regionen der Welt. Sie führen Beispiele dafür an, wie sich der Klimawandel auf ihr Leben auswirkt, etwa durch die globale Erwärmung, die die Temperaturen ansteigen lässt und so zu Krankheiten, Waldbränden, Dürren und Stürmen beiträgt. Sie beschreiben die Auswirkungen auf kleine Inselstaaten, die allmählich versinken, und auf traditionelle Jagd- und Fischfangmethoden sowie die Auswirkungen des Klima-



wandels auf die psychische Gesundheit von Kindern in aller Welt.

Die Kinder (von denen einige mittlerweile 18 Jahre alt sind) werden in diesem Fall als „Beschwerdeführende“ bezeichnet. Die Staaten brachten in den fünf einzelnen Fällen zwar jeweils leicht unterschiedliche Argumente vor, werden in dieser vereinfachten Erklärung dennoch zusammenfassend als „die Staaten“ bezeichnet. Nur weil viele Staaten in ihrer Gesamtheit zu dem durch die globale Erwärmung verursachten Schaden beitragen, so die Argumentation der Beschwerdeführenden, bedeute dies nicht, dass kein Staat verantwortlich sei.

Bei der Behandlung von Beschwerden wie dieser folgt der Ausschuss für die Rechte des Kindes den Regeln, die im Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren festgelegt sind. Danach können Beschwerden nur dann an den Ausschuss gerichtet werden, wenn der Staat, auf den sich die Beschwerde der Kinder bezieht, zugestimmt hat, dass der Ausschuss rechtlich zur Entgegennahme solcher gegen den Staat vorgebrachten Fälle befugt ist. Der vorliegende Fall ist deswegen so wichtig, weil er den Klimawandel betrifft – ein gewaltiges Problem, vor dem die Welt heute steht und das Kindern sehr am Herzen liegt. Auch handelt es sich um den ersten Fall, in dem der Ausschuss Sondersitzungen, sogenannte mündliche Anhörungen, abhielt, in denen die Anwältinnen und Anwälte der Beschwerdeführenden und die Bevollmächtigten der Staaten Argumente vortrugen und Fragen des Ausschusses beantworteten. Darüber hinaus gab der Ausschuss den Beschwerdeführenden in einer separaten Online-Anhörung Gelegenheit, die Auswirkungen des Klimawandels auf sie und ihre Gründe für die Anrufung des Ausschusses zu erläutern.

Geht dem Ausschuss eine Beschwerde zu, muss er zunächst entscheiden, ob die Regeln eingehalten wurden und er den Fall annehmen kann. In dieser Phase des Verfahrens geht es um die Zulässigkeit.

Bei der ersten Entscheidung, die der Ausschuss zu treffen hatte, ging es darum, ob die Beschwerde Personen betrifft, die „der Hoheitsgewalt des Vertragsstaats unterstehen“. Fälle, die den Klimawandel mit seinen Auswirkungen auf Kinder in verschiedenen Teilen der Welt betreffen, sind kompliziert, weil ein Staat in der Regel für Verletzungen der Rechte von Kindern verantwortlich ist, die sich innerhalb seiner geografischen Grenzen befinden. In diesem Fall führten die Kinder in ihrer Beschwerde jedoch an, dass die CO₂-Emissionen in jedem der Staaten, gegen die sich ihre Beschwerde richtete, das Leben, die Gesundheit und die Kultur der in den verschiedenen Teilen der Welt lebenden Kinder beeinträchtigten. Die Beschwerdeführenden argumentierten daher, dass die üblichen Regeln zur Klärung der Frage, ob Staaten für schädliche Auswirkungen ihres Handelns (oder Unterlassens), auch grenzüberschreitende, zur Verantwortung gezogen werden können, anders betrachtet werden sollten, wenn es um Auswirkungen auf die Umwelt geht.

Der Ausschuss stimmte den Beschwerdeführenden in diesem Punkt zu und erkannte an, dass CO₂-Emissionen in den Staaten zur Verschlimmerung des Klimawandels beitragen und dass der Klimawandel negative Auswirkungen auf die Rechte von Kindern hat, die außerhalb der Grenzen dieser Staaten leben.



Der Ausschuss befand, dass ein Staat die Kontrolle über die CO₂-Emissionen in seinem geografischen Gebiet hat und dass der Ausschuss Beschwerden von Kindern, die „der Hoheitsgewalt des Staates unterstehen“, zulassen wird, wenn der Staat nicht genug zur Senkung dieser Emissionen tut, obwohl er vernünftigerweise vorhersehen kann, dass Kinder in anderen Staaten geschädigt werden. Der Ausschuss kann nicht einfach jede Beschwerde akzeptieren; vielmehr muss genau erklärt werden, welcher Schaden Kindern entsteht. Die vage Feststellung, dass alle Kinder überall geschädigt werden, reicht nicht aus. Die Kinder müssen jeweils im Einzelnen erklären, welche Schäden ihnen konkret entstehen. In diesem Fall haben sie die Schäden und deren Auswirkungen auf ihre Rechte so dargestellt und erläutert, dass der Ausschuss ausreichend davon überzeugt wurde, den Fall anzunehmen“.

Vor der Annahme eines Falles im Rahmen des Fakultativprotokolls ist eine weitere Hürde zu nehmen. Jeder Staat hat sein eigenes Justizsystem, einschließlich Gerichten, über die Rechtsbehelfe erlangt werden können. Generell sollten Kinder zunächst versuchen, in dem Staat, gegen den sich ihre Beschwerde richtet, in Gerichts- oder sonstigen Verfahren Rechtsbehelfe zu erlangen. Dies ist deswegen wichtig, weil der Weg zum Recht von unten nach oben beschritten werden muss – die Justizsysteme der Staaten müssen so beschaffen sein und angepasst werden, dass Kinder vor Gericht Beschwerde wegen Verletzungen ihrer Rechte einlegen und innerhalb einer zumutbaren Frist geeignete Rechtsbehelfe erlangen können. Die Regel, dass zumindest der Versuch unternommen werden muss, einen Fall zunächst vor ein nationales Gericht zu bringen, ist jedoch nicht unumstößlich, und es gibt Ausnahmen. Auf eine solche Ausnahme haben sich die Beschwerdeführenden in diesem Fall mit dem Argument berufen, dass Hindernisse für Gerichtsverfahren auf nationaler Ebene bestünden und dass die Verfahren zu lange dauern und nicht genau das erbringen würden, was sie wollten. Der Ausschuss prüfte diese Argumente sorgfältig und stellte den Staaten in den mündlichen Anhörungen viele Fragen dazu, ob Kinder die nationalen Gerichte anrufen könnten und ob dies auch für außerhalb des Staates lebende Kinder und sogar für Kinder gelte, die sich keine Rechtsvertretung leisten können. Der Ausschuss kam am Ende zu dem Schluss, dass die Staaten diese Fragen angemessen beantworten konnten – sie konnten belegen, dass die Beschwerdeführenden hätten versuchen können, ihre Fälle vor die nationalen Gerichte zu bringen. Der Ausschuss legt diese Regel allgemein recht streng aus und gibt sich nicht mit der bloßen Feststellung zufrieden, dass es wahrscheinlich nicht gelungen wäre, den Fall in dem betreffenden Staat vor Gericht zu bringen. Der Grund dafür ist, dass der Ausschuss nach dem Fakultativprotokoll nicht dazu dient, sämtliche Gerichte der Welt zu ersetzen, und dass es wichtig ist, auf nationaler Ebene einen wirksameren Zugang zur Justiz zu schaffen. An dieser Hürde scheiterte die Beschwerde. Insgesamt war der Fall jedoch in mehrfacher Hinsicht erfolgreich:

Erstens haben die Beschwerdeführenden mit Mut und Entschlossenheit dafür gesorgt, dass das einzige internationale Beschwerdeverfahren, das den Rechten von Kindern gewidmet ist, auf dieses Problem aufmerksam gemacht wurde.

Zweitens akzeptierte der Ausschuss, dass die Rechte der Kinder auf Leben, Gesundheit und Kultur und ihr Anspruch darauf, dass ihr Wohl bei Entscheidungen ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, durch den Klimawandel beeinträchtigt werden. Der



Ausschuss traf diese Entscheidung, obwohl die Staaten geltend machten, er solle den Fall überhaupt nicht annehmen und das Fakultativprotokoll sei nicht der richtige Rahmen für die Erörterung von Fragen des Klimawandels.

Drittens entschied der Ausschuss, dass er sich mit Fällen wie diesem befassen kann, auch wenn die Emissionen in Staat A auftreten und die schädlichen Auswirkungen Kinder in den Staaten B, C oder D treffen. Dadurch, dass jeder Staat seine eigenen Emissionsauflagen treffen kann, hat er auch die Kontrolle über die Emissionen. Solange ein Zusammenhang zwischen den Emissionen und dem Schaden für das Kind besteht und dieser Schaden erheblich ist und von den jeweils Beschwerdeführenden genau beschrieben wird, ist dies für den Ausschuss ein hinreichender Grund, den Fall anzunehmen.

Schließlich sendet diese Entscheidung auch ein Signal an die Staaten, was ihre Justizsysteme betrifft. Der Ausschuss erwartet von den Staaten, die dem Fakultativprotokoll beigetreten sind, sicherzustellen, dass Kinder in jedem Staat derartige Beschwerden einlegen und deren ordnungsgemäße Behandlung erwarten können. Wenn Kinder jedoch keinen Zugang zur Justiz haben oder ihre Beschwerden nicht ordnungsgemäß behandelt werden, können sie ihren Fall nach dem Fakultativprotokoll vor den Ausschuss bringen, der dann das richtige internationale Forum dafür ist.